

*Beschluß*

VG Gießen, BSHG § 11, BSHG § 12, BSHG § 97, AsylbLG § 1 Abs. 3 Nr. 2, AsylVfG 1992 § 58 Abs. 4

**Sozialhilferechtliche Zuständigkeit für Asylberechtigte in einem Frauenhaus**

*1. Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Frauenhaus liegt, ist für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer bedürftigen asylberechtigten Ausländerin auch dann zuständig, wenn sie einem anderen Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes zugewiesen ist.*

*2. Nicht rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte dürfen den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.*

*3. Ein Aufenthalt im Frauenhaus ist grundsätzlich vorübergehend. Er dient der Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung einer schutzbedürftigen Frau.*

Beschluß des VG Gießen vom 15.2.2000 – 6 G 294/00 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, den Antragstellern ab Antragseingabe einstweilen Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zu gewähren, hat Erfolg.

Das Antragsbegehren war entsprechend § 88 VwGO dahingehend auszulegen, daß die Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für den vorübergehenden Aufenthalt im Gießener Frauenhaus begehren.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO).

Gemäß §§ 120, 4, 11 und 12 BSHG ist Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Die Antragsteller gehören nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten (§ 120 Abs. 2 BSHG). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nämlich mit der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, auch

wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Die Antragstellerin zu 1) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.9.1994 (Az.: F 18 92469-461) und der Antragsteller zu 2) mit Bescheid vom 17.5.1999 (Az.: 2435342-461) als Asylberechtigter, anerkannt.

Die örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 S. 1 BSHG. Danach ist für die Sozialhilfe derjenige Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Dementsprechend haben die Sozialhilfeträger in der Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Hilfestellung an Frauen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch vereinbart, daß für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Frauen in Frauenhäusern der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich ein Frauenhaus liegt. Dahinstehen kann für den streitgegenständlichen Anspruch, ob die örtlich zuständige Antragsgegnerin aufgrund der vorgenannten Vereinbarung oder aufgrund des Landesaufnahmegesetzes gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einen Anspruch auf Kostenerstattung hat. Die Antragsgegnerin kann jedenfalls gegenüber den Antragstellern nicht unter Hinweis auf das Landesaufnahmegesetz die Hilfeleistung verweigern.

Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt war gemäß § 120 Abs. 5 BSHG auch nicht auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene einzuschränken. Die Einschränkung der Hilfe darf nach dieser Vorschrift nur erfolgen, wenn sich der Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider im örtlichen Zuständigkeitsbereich des betroffenen Sozialhilfeträgers aufhält. Der Aufenthalt der Antragsteller in dem Gießener Frauenhaus verstößt jedoch nicht gegen eine ausländerrechtliche räumliche Beschränkung ihres Aufenthaltsrechtes, denn nach § 58 Abs. 4 AsylVfG dürfen Ausländer, die durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden, den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, auch wenn die Entscheidung des Bundesamtes noch nicht unanfechtbar ist. Der Aufenthalt der Antragsteller im Gießener Frauenhaus ist entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin auch ein vorübergehender Aufenthalt i.S. des § 58 Abs. 4 AsylVfG. Er dient lediglich der vorübergehenden Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung. Dementsprechend haben die Hessischen Sozialhilfeträger in Ziff. 4 ihrer Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei der Gewährung von Hilfen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch festgestellt, daß in einem Frauenhaus kein „gewöhnlicher“ Aufenthalt i.S. des § 97 BSHG begründet wird.

Da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht haben, ist auch ein Anordnungsgrund gegeben, denn die Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, vor Abschluß des Widerspruchsverfahrens, wäre mit der Garantie der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar.